

UPDATE ÖPNV-RECHT

HÖCHSTLAUFZEIT VON ALTVERTRÄGEN NACH DER VO 1370/2007

EuGH, Urteil vom 19.03.2020, Rs. C-45/19

Die spanische Stadt La Coruña beauftragte im Jahr 1987 ein Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von straßengebundenen Personenbeförderungsleistungen ohne das dem zuvor ein „faïres wettbewerbliches Vergabeverfahren“ vorausgegangen war. 1996 beauftragte die Stadt das Verkehrsunternehmen zudem mit der Erbringung mit weiteren Straßenbahnverkehrsleistungen. Als Betriebsende war jeweils der 31.12.2024 vorgesehen. Im Jahr 2016 teilte die Stadt dem Verkehrsunternehmen mit, dass der Vertrag 30 Jahre nach Vertragsbeginn enden würde. Sie meint, dass Art. 8 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007 – der u. a. regelt, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge, die vor dem 26.07.2000 gemäß dem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht nach einem anderen Verfahren als einem fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurden, für ihre vorgesehene Laufzeit, jedoch nicht länger als 30 Jahre gültig bleiben können – dahingehend auszulegen sei, dass Verträge eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren ab dem Vergabezeitpunkt hätten. Das Verkehrsunternehmen erhob gegen diesen Bescheid Klage vor einem örtlichen Verwaltungsgericht. Dieses legte dem EuGH die Frage vor, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Höchstlaufzeit maßgeblich ist.

Der EuGH stellt klar, dass die Höchstlaufzeit von 30 Jahren am Tag des Inkrafttretens der Verordnung beginne. Zwar lege der Wortlaut noch keinen Zeitpunkt fest. Soweit allerdings lediglich auf das Inkrafttreten des Vertrags abgestellt werden sollte, würde dies dazu führen, dass Verträge, die lange vor dem 03.12.1979 rechtmäßig geschlossen wurden und eine Laufzeit von mehr als 30 Jahren haben, rückwirkend beendet werden würden. Darin läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Ebenso hätte dies bei Inkrafttreten der Verordnung dazu geführt, dass in einige Fällen Übergangszeiten zu geringfügig oder zu kurz bemessen wären, was dem Zweck des Art. 8 Abs. 3 VO 1370/2007, der Schaffung eines angemessenen Übergangszeitraums, entgegenstünde.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung trägt maßgeblich zur Rechtssicherheit bei noch laufenden Altverträgen bei. In der Konsequenz können allerdings vor dem 26.07.2000 geschlossene Altverträge im Extremfall noch bis 2039 dem Wettbewerb entzogen sein. Zumeist werden bei diesen Verträgen aber zuvor wesentliche, eine Neuvergabepflicht auslösende Änderungen erforderlich sein.